



STATUTEN DER SPORTUNION STEIERMARK

Laut Beschluss des a.o. Landestages vom 18.11.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes	3
§ 2 Zweck der SPORTUNION Steiermark	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes	4
§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel	5
§ 5 Steuerliche Begünstigungswürdigkeit.....	5
§ 6 Mitglieder des Verbandes.....	8
§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	8
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 9 Organe des Verbandes	10
§ 10 Landestag	11
§ 11 Präsidium.....	12
§ 12 Vorstand	14
§ 13 Landesleitung	15
§ 14 Vertretung des Verbandes	16
§ 15 Ausschüsse	16
§ 16 SPORTUNION-Regionen	16
§ 17 Abschlussprüfer	17
§ 18 Schiedsgericht	17
§ 19 Disziplinarausschuss.....	18
§ 20 Auflösung des Verbandes	19
§ 21 Funktionsbezeichnungen.....	19
§ 22 Datenschutz.....	19

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen SPORTUNION Steiermark. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.
- (2) Die SPORTUNION Steiermark ist Mitglied des Bundesdachverbandes der SPORTUNION Österreich mit dem Sitz in Wien und unterliegt in ihrem Wirkungsbereich den Satzungen dieses Bundesdachverbandes.
- (3) Die SPORTUNION Steiermark ist ein nicht auf Gewinn gerichteter, überparteilicher Verband, der seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit ausübt.

§ 2

Zweck der SPORTUNION Steiermark

- (1) Die Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der der SPORTUNION angeschlossenen Vereine durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport unter Bedachtnahme auf die ethischen und geistigen Werte des Christentums im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport und die Pflege österreichischer Kultur,
- (2) die Zusammenfassung, Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Belangen des Sportes, sowohl im Fitness-, als auch Leistungsbereich,
- (3) die Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen mit in- und ausländischen Verbänden, die gleiche Ziele verfolgen.
- (4) Die Vereine und ihre Mitglieder bekennen sich dabei zum Ehrenkodex der SPORTUNION Österreich.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- (1) Unterstützung der Sportausübung auf allen Gebieten des Sportes für alle Altersstufen zur sinnvollen Freizeitgestaltung vom Fitness-, Gesundheits- und Breitensport bis zum Leistungs- und Hochleistungssport nach den Richtlinien der einzelnen Sportsparten,
- (2) Organisation und Durchführung von Sportfesten, Wettbewerben, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- (3) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Tagungen, sowie die Beschaffung neuer Lehr- und Bildungsmittel,
- (4) Errichtung und Führung von sportmedizinischen Untersuchungsstellen,
- (5) Gründung und Beteiligung an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Gesellschaften, Stiftungen, Vereine), welche dem Erreichen des Verbandszweckes dienlich sind,
- (6) Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten, sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben, wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (7) Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere von eigenen Verbandszeitschriften,
- (8) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportanlagen aller Art und von Verbandsräumlichkeiten,
- (9) Führung von Sportbildungseinrichtungen und Büchereien,
- (10) Stiftung und Verleihung von Ehrengaben sowie von Leistungs- und Ehrenzeichen,
- (11) Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Mitglieder nach freiem und unanfechtbarem Ermessen,
- (12) Förderung von Fairness im Sport, insbesondere durch Maßnahmen gegen Doping, Gewalt und Rassismus.

§ 4

Aufbringung der finanziellen Mittel

- (1) Von den Verbandsmitgliedern zu leistenden Beiträgen, wobei die Höhe der Beiträge vom Landestag festzulegen ist,
- (2) Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen sowie weiterverrechneten Kostenanteilen
- (3) Subventionen der öffentlichen Hand,
- (4) Zuteilungen aus den besonderen Bundes sportförderungsmitteln,
- (5) Sponsoreneinnahmen,
- (6) Spenden, Legate, Sammlungen und Schenkungen,
- (7) Werbeeinnahmen, insbesondere durch Inserate in Verbandszeitschriften und durch Vermietung von Werbeflächen auf und in Sportanlagen,
- (8) Erträge aus dem Vermögen der SPORTUNION Steiermark, wie z.B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Sportanlagen oder Beteiligungserträge bzw. Zinsenerträge aus Kapitalvermögen. oder der Verwertung von diesen Vermögensgegenständen,
- (9) Einnahmen aus der Erbringung sonstiger Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeiten dieselben wie die unter § 2 dieses Statuts genannten Zwecke fördert.

§ 5

Steuerliche Begünstigungswürdigkeit

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (5) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (7) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (8) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (9) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (10) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- (11) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im § 2 Zweck des Verbandes genannten Zwecke verwendet werden.
- (12) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (13) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- (14) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

- (15) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger 25% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (16) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (17) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- (18) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- (19) Der Verein ist berechtigt die Zusammenfassung oder Leitung von Körperschaften zu übernehmen. Befinden sich unter den zusammengefassten oder geleiteten Körperschaften auch solche, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß den §§ 34 bis 37 selbst nicht erfüllen, sind diese von der Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) auszuschließen. Die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Zusammenfassung- und/oder Leitungsfunktion gegenüber diesen Körperschaften, die die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß den §§ 34 bis 37 selbst nicht erfüllen hat entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht zu erfolgen.

§ 6

Mitglieder des Verbandes

(1) Ordentliche Mitglieder – die Vereine

Mitglied kann über Antrag jeder von der politischen Behörde nicht untersagte Verein bzw. Verband werden, der

- a) Sport und Bewegung jedweder Art pflegt,
- b) seinen Sitz im Bundesland Steiermark hat,
- c) die Satzungen der SPORTUNION Steiermark anerkennt und
- d) sich im Namen und in seinen Satzungen zur SPORTUNION Österreich und zu deren Grundsätzen bekennt.

(2) Außerordentliche Mitglieder – physische und juristische Personen, die die Verbandszwecke maßgeblich fördern.

(3) Ehrenmitglieder, insbesondere auch in Verbindung mit Ehrenfunktionen – physische Personen, die sich als Mitglied oder Funktionär besondere Verdienste um die SPORTUNION Steiermark erworben haben.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der satzungsgemäß festgelegten Aufnahme unter Berücksichtigung der im § 5 genannten Qualifikation.

(2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder werden vom Präsidium aufgenommen, Ehrenmitglieder, auch in Verbindung mit Ehrenfunktionen, vom Landestag gewählt.

(3) Die Mitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie von Ehrenmitgliedern endet entweder durch Austritt aus der SPORTUNION Steiermark oder durch Ausschluss oder durch Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person.

(4) Der Austritt aus der SPORTUNION Steiermark ist dem Präsidium mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Beiträge sind bis zum Austrittstag, soweit sie fällig werden, voll zu leisten, wobei vorausbezahlte Beiträge nicht rückerstattet werden. Der Austritt von Vereinen wird erst dann

rechtswirksam, wenn eine Vereinbarung über die Rückerstattung der dem Verein gewährten finanziellen Unterstützungen zustande gekommen ist.

- (5) Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes, sowie eines Ehrenmitgliedes, kann insbesondere erfolgen wegen beharrlichen Zuwiderhandelns gegen die Verbandstatuten, Schädigung des Ansehens des Verbandes oder Nichtfolgeleistens von Beschlüssen des Landestages, des Präsidiums bzw. des Vorstands.
- (6) In jedem Fall ist beim Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern der zuständige Regionalobmann zu hören und können Beschlüsse über den Ausschluss vom Präsidium nur mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst werden.
- (7) Gegen die Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern steht die Berufung an den Vorstand zu. Diese ist binnen vier Wochen nach schriftlicher Verständigung des Schriftenempfängers des betreffenden Mitgliedes mittels eingeschriebenen Briefes bei der Landesgeschäftsstelle einzubringen.
- (8) Bis zur Entscheidung über die Berufung durch den Vorstand ruht die Mitgliedschaft.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der SPORTUNION Steiermark haben das Recht der Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen und werden in ideeller und materieller Hinsicht nach freiem unanfechtbarem Ermessen durch die SPORTUNION Steiermark gefördert.
- (4) Die Mitglieder bzw. deren Delegierte nehmen am satzungsgemäß ausgeschriebenen Landestag teil, können das Wort ergreifen, Anträge stellen und wirken bei den Beschlussfassungen und Wahlen mit. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben das aktive nicht jedoch das passive Wahlrecht.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, zur Erreichung seiner Ziele beizutragen und die Satzungen einzuhalten.

- (6) Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, den Ehrenkodex der SPORTUNION Österreich zu übernehmen und ihre physischen Mitglieder in diese Verpflichtung einzubinden.
- (6) Alle Mitglieder haben die vom Landestag festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen der Organe der SPORTUNION Steiermark Folge zu leisten. Die ordentlichen Mitglieder haben über Aufforderung der Landesleitung jederzeit Einsicht und Auskunft über ihre Vereinsgebarung und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten zu geben.
- (7) Physische Personen können nur in Organe der SPORTUNION Steiermark gewählt werden, wenn sie Mitglied eines Verbandsvereines sind oder dies in den entsprechenden Paragraphen dieser Satzung anders geregelt ist. Dies gilt auch für das Stimmrecht in den Organen des Verbandes.

§ 9

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) Landestag
 - b) Präsidium
 - c) Vorstand
 - d) Landesleitung
 - e) Schiedsgericht
 - f) Disziplinarausschuss
 - g) Abschlussprüfer
- (2) Alle Organe mit Ausnahme des Schiedsgerichts werden für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Den Ablauf der Tagungen und Sitzungen, die Herbeiführung von Beschlüssen, das Zusammenwirken aller Organe der SPORTUNION Steiermark, sowie die Aufgabengebiete der Verbandsfunktionäre regelt eine vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung, soweit in den Statuten selbst keine Bestimmungen vorgesehen sind.

§ 10

Landestag

- (1) Der ordentliche Landestag findet alle vier (4) Jahre statt und ist mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Anträge der Mitglieder müssen 14 Tage vor dem Landestag bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich eingelangt sein.
- (2) Der Landestag setzt sich aus nachstehend angeführten Stimmberechtigten zusammen:
 - a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder (Vereine)
 - b) den Mitgliedern der Organe gemäß § 8 (1) b) bis f)
 - c) den Ehrenmitgliedern
 - d) den Vertretern der angeschlossenen Verbände (Diözesangemeinschaft Steiermark, Bund der Steirischen Landjugend und Kneippbund Steiermark)
- (3) Jedes ordentliche Mitglied, das seinen Verpflichtungen der SPORTUNION Steiermark gegenüber nachgekommen ist, sofern es ein Monat vor Ausschreibung des Landestages aufgenommen wurde, hat das Recht unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder über 18 Jahre bis 100 Mitglieder 1 Delegierten, ab 101 Mitglieder 2 Delegierte, ab 201 Mitglieder 3 Delegierte usw. max. jedoch 10 Delegierte zu entsenden.
- (4) Vereine haben ihr Stimmrecht grundsätzlich selbst auszuüben, können aber in begründeten Ausnahmefällen den zuständigen Regionalobmann oder einen von diesem nominierten Vertreter mit ihrer Vertretung betrauen. Ein Delegierter kann höchstens 10 Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Der ordnungsgemäß einberufene Landestag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (6) Der Landestag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen bei Satzungsänderungen und Auflösung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Ein außerordentlicher Landestag ist einzuberufen, wenn
 - a) zehn Prozent der angeschlossenen Vereine (ordentliche Mitglieder) es schriftlich unter Angabe der begehrten Tagesordnung bzw. von bestimmten Anträgen verlangen oder
 - b) dies der Vorstand beschließt oder
 - c) auf Verlangen der Abschlussprüfer.
- (8) Aus dem gleichen Einberufungsgrund kann innerhalb des Zeitraumes zwischen den ordentlichen Landestagen kein zweiter außerordentlicher Landestag beantragt werden. Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Landestag die gleichen Bestimmungen wie für den ordentlichen.
- (9) Sowohl der ordentliche Landestag als auch der außerordentliche Landestag können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch – mit Ausnahme des Landestags zur Auflösung des Verbandes – gemäß § 2 VirtGesG virtuell stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels

Umlaufbeschluss erfolgen. Der Vorstand kann ferner die Abhaltung eines hybriden Landestages gemäß § 4 VirtGesG beschließen.

- (10) Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen eines virtuellen oder hybriden Landestages sind in einer vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmender bilden jedenfalls keine Grundlage für die Anfechtung eines in einem virtuellen oder hybriden Landestag gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den physischen Landestag sinngemäß.
- (11) In den Wirkungskreis des Landestages fallen insbesondere:
- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte der Landesleitung, des Präsidiums und des Abschlussprüfers
 - b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung der Landesleitung und des Präsidiums,
 - c) die Wahl des Vorstandes, des Landesgeschäftsführers, der Abschlussprüfer und der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarausschusses,
 - d) die Festsetzung der Beiträge und allfälliger Abgaben,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wobei eine 2/3 Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung Anwesenden erforderlich ist,
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums,
 - g) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Mitglieder,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit siehe § 19.1.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Finanzreferenten und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Die diesbezügliche Wahl erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten in der konstituierenden Sitzung des Vorstands.
- (2) Dem Präsidium obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Landestages und des Vorstands.
- (3) Dem Präsidium obliegen insbesondere
- a) die Festsetzung der Grundsätze der Verbandspolitik und die strategische Ausrichtung des Verbandes,

- b) die Beschlussfassung über das Budget und den Investitionsplan sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Erlassung von Geschäftsordnungen für die Verbandsorgane,
 - d) die Information des Vorstands in grundlegenden Angelegenheiten des Verbandes,
 - e) die Überwachung der operativen Geschäftsführung der Landesleitung,
 - f) die Vertretung des Verbandes gegenüber der Landesleitung im Hinblick auf Vertragsabschlüsse und die Führung von Rechtsstreitigkeiten,
 - g) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
 - h) die Nominierung des Landesgeschäftsführers für die Wahl,
 - i) die Bestellung und Abberufung der Stellvertreter des Landesgeschäftsführers (Geschäftsführer für Leistungs- und Wettkampfsport sowie Geschäftsführer für Fitness- und Gesundheitssport)
 - j) Abschluss der Dienstverträge mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Landesleitung.
- (4) Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung einer Sitzung kann auch von mindestens einem Drittel der Präsidiumsmitglieder verlangt werden. Den Vorsitz führt der Präsident im Verhinderungsfall das an Lebensjahren älteste Präsidiumsmitglied.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme teil.
- (7) Sowohl die ordentliche Präsidiumssitzung als auch die außerordentliche Präsidiumssitzung können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch analog § 2 VirtGesG virtuell oder analog § 4 VirtGesG in hybrider Form stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der an Jahren älteste Vizepräsident.
- (8) Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Präsidiumssitzung durch das einberufende Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmender bilden jedenfalls keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Präsidiumssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Präsidiumssitzung sinngemäß.
- (9) Auf Vorschlag des Präsidenten wählt der Vorstand für ein ausgeschiedenes Mitglied des Präsidiums ein neues Mitglied.
- (10) Der Präsident steht an der Spitze der SPORTUNION Steiermark und repräsentiert den Verband unbeschadet der Zuständigkeit anderer Verbandsorgane nach außen, insbesondere gegenüber der SPORTUNION Österreich und anderen Verbänden des organisierten Sports, der Politik und den Medien.

§ 12

Vorstand

- (1) Die Zusammensetzung des Vorstands wird vom Landestag beschlossen. Der Vorstand hat mindestens zu bestehen aus:
 - a) dem Präsidenten und den Vizepräsidenten,
 - b) dem Finanzreferenten und seinen Stellvertretern,
 - c) bis zu acht weiteren Mitgliedern,
 - d) den Regionalobleuten.
- (2) Im Falle des Freiwerdens einer Vorstandsfunktion kann der Vorstand einen Ersatzmann bis zum nächsten Landestag kooptieren.
- (3) Der Vorstand ist mindestens zweimal jährlich vom Präsidium einzuberufen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangt. Den Vorsitz führt der Präsident.
- (4) An den Vorstandssitzungen hat der Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Präsident oder einer der Vizepräsidenten und insgesamt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Eine detaillierte Regelung der Verantwortungsbereiche einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt in der konstituierenden Vorstandssitzung.
- (8) Sowohl die ordentliche Vorstandssitzung als auch die außerordentliche Vorstandssitzung können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch analog § 2 VirtGesG virtuell oder analog § 4 VirtGesG in hybrider Form stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
- (9) Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung des Vorstands durch das einberufende Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmender bilden jedenfalls keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Vorstandssitzung sinngemäß.
- (10) Der Aufgabenbereich des Vorstandes:
 - a) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Präsidiums und der Landesleitung
 - b) Bestellung und Abberufung von Spartenreferenten
 - c) Vorschläge für Ehrungen
 - d) Bildung von Ausschüssen und Bestellung der Mitglieder sowie des Vorsitzenden

- e) Beschlussfassungen über Berufungen gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses und
- f) Beschlussfassung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern als Rechtsmittelinstanz, wobei für den Ausschluss eine 2/3 Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung Anwesenden erforderlich ist,
- g) Einsetzung der Wahlkommission.

§ 13

Landesleitung

- (1) Die Landesleitung ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Die Landesleitung besteht aus dem Landesgeschäftsführer, dem Geschäftsführer für den Leistungs- und Wettkampfsport und dem Geschäftsführer für den Fitness- und Gesundheitssport,
- (4) An den Sitzungen der Landesleitung nimmt der Leiter des Rechnungswesens mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Landesleitung obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Landestages, des Präsidiums und des Vorstands. Die Landesleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen das Statut nichts anderes vorsieht.
- (6) Die Mitglieder der Landesleitung haben Sitz in allen Versammlungen des Verbandes.
- (7) Der Landesleitung obliegen insbesondere
 - a) die operative Führung der SPORTUNION Steiermark
 - b) die Vertretung des Verbandes
 - c) die Erstellung und Vorlage des Jahresvoranschlages und des Investitionsplanes sowie des Jahresabschlusses an das Präsidium
 - d) der Abschluss und die Auflösung von Dienstverhältnissen mit Ausnahme jener für die stimmberechtigten Mitglieder der Landesleitung
 - e) der Abschluss von sonstigen Verträgen
- (8) Im Falle des Ausscheidens des Landesgeschäftsführers kooptiert der Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums einen Ersatzmann.
- (9) Die Landesgeschäftsstelle unterstützt die Landesleitung bei der Durchführung seiner Aufgaben. Sie untersteht dem Landesgeschäftsführer und unterliegt nur der unmittelbaren Einflussnahme der Landesleitung.
- (10) Die Sitzungen der Landesleitung können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch analog § 2 VirtGesG virtuell oder analog § 4 VirtGesG in hybrider Form stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet der Landesgeschäftsführer.

- (11) Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmender bilden jedenfalls keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Landesleitungssitzung sinngemäß.

§ 14

Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verband wird vom Landesgeschäftsführer gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer vertreten.
- (2) Für den Fall der Verhinderung des Landesgeschäftsführers wird der Verband von den beiden anderen Geschäftsführern vertreten.

§ 15

Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung der Führungsaufgaben bzw. zur Vorberatung und Vorbehandlung wichtiger Angelegenheiten können Ausschüsse gebildet werden, deren Vorsitzende und Mitglieder vom Vorstand bestimmt werden.
- (2) Die Kompetenzen der Ausschüsse sind im Einzelnen vom Vorstand festzulegen.
- (3) Die Ausschüsse berichten über das Ergebnis ihrer Arbeit dem Vorstand.

§ 16

SPORTUNION-Regionen

- (1) Die SPORTUNION-Vereine werden aus organisatorischen Gründen zu SPORTUNION-Regionen zusammengefasst. Die unmittelbare Mitgliedschaft der Vereine zum Landesverband bleibt hierdurch unberührt.
- (2) Die Führung einer solchen Region erfolgt jeweils durch einen Regionalobmann, der von den Delegierten der Regionsvereine anlässlich eines Regionaltages für die Dauer von vier Jahren gewählt wird. Bei Bedarf ist auch die Wahl weiterer Regionalfunktionäre möglich. Die Wahl der Regionalfunktionäre bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

- (3) Bei satzungswidrigem Handeln eines Regionalfunktionärs kann diesem vom Präsidium das Vertrauen entzogen werden. Zur Klärung bzw. Neuwahl ist so rasch wie möglich vom Präsidium ein außerordentlicher Regionaltag einzuberufen.
- (4) Ein Regionaltag soll einmal jährlich, muss jedoch mindestens einmal innerhalb von vier Jahren stattfinden und ist über Vorschlag des Regionalobmannes vom Präsidium einzuberufen. Teilnahmeberechtigt sind die Vereine der SPORTUNION-Region, Vertreter des Präsidiums, der Landesleitung und die Regionalfunktionäre. Stimmberechtigt ist pro Verein ein Delegierter. Den Vorsitz führt der Regionalobmann.
- (5) Der Regionaltag wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundestag. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Vereine. Laut Bundesstatut steht den Ländern je fünfzehn Vereine ein Delegierter zu, wobei die regionale Verteilung der Vereine zu berücksichtigen ist.
- (6) Jeder SPORTUNION-Region steht mindestens ein Delegierter zu. Die Verteilung der übrigen Delegiertenstimmen ist in einer vom Vorstand zu genehmigenden Wahlordnung festzulegen.

§ 17

Abschlussprüfer

- (1) Der Landestag wählt einen Abschlussprüfer für die Dauer von vier Jahren, der keinem der Verbandsorgane angehören darf.
- (2) Dem Abschlussprüfer obliegt es, jährlich die Finanzgebarung der SPORTUNION Steiermark zu prüfen und dem Präsidium jeweils bis 30. Juni das Prüfungsergebnis schriftlich vorzulegen.
- (3) Der Abschlussprüfer übernimmt auch die Prüfung im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (4) Bei Ausscheiden des Abschlussprüfers während der Funktionsperiode entscheidet der Vorstand über die Nachbesetzung.

§ 18

Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Die Streitteile entsenden je zwei Vertreter in das Schiedsgericht, die zusätzlich einen Vorsitzenden zu wählen haben. In das Schiedsgericht können nur SPORTUNION-Mitglieder entsandt bzw. gewählt werden. Kommt über die Person des Vorsitzenden keine Einigung zu Stande, so bestimmt das Präsidium einen Vorsitzenden.
- (2) Ist das Präsidium selbst in die Streitigkeiten verwickelt, bestimmt der Vorstand einen Vorsitzenden, der jedoch nicht dem Präsidium angehören darf.

- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist die Berufung an das Bundesschiedsgericht, welches verbandsintern endgültig entscheidet, zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 19

Disziplinarausschuss

- (1) Der Disziplinarausschuss hat Verstöße der Mitglieder bzw. der Mitglieder ihrer Organe, der außerordentlichen Mitglieder sowie der Mitglieder der Organe der SPORTUNION Steiermark gegen die Satzungen, gegen Anordnungen und Beschlüsse des Landestages, des Vorstandes bzw. der Landesleitung und gegen das Ansehen der SPORTUNION Steiermark zu beurteilen.
- (2) Desgleichen ist der Disziplinarausschuss zuständig für Handlungen die dem Land und/oder dessen Einrichtungen Schaden zufügen und/oder geeignet sind Ansehen und Ruf der SPORTUNION Steiermark und/oder der Funktionäre der SPORTUNION Steiermark zu schädigen.
- (3) Der Disziplinarausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören müssen und von denen mindestens je eines rechtskundig sein soll.
- (4) Die Mitglieder werden vom Landestag gewählt und dürfen in keiner Funktion dem Vorstand angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und fassen ihre Beschlüsse bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines ordentlichen Mitgliedes bestimmt der Vorsitzende, welches Ersatzmitglied dem Disziplinarausschuss zugeordnet wird.
- (5) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind weisungsfrei und unabhängig. Für die Durchführung der Verfahren und die Entscheidungen gelten die Allgemein gültigen Rechts- und Verfahrensgrundsätze.
- (6) Der Disziplinarausschuss kann folgende Entscheidung treffen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis und
 - c) Antrag an den Vorstand auf Ausschluss.
- (7) Gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses im Falle einer Verwarnung oder eines Verweises ist die Berufung an den Vorstand, welcher verbandsintern endgültig entscheidet, zulässig.
- (8) Grundlage für die Disziplinarverfahren bildet die vom Bundestag der SPORTUNION Österreichisch beschlossene Bundesdisziplinarordnung, die auch ergänzende Bestimmungen enthält.

§ 20

Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur von einem alleine zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landestag beschlossen werden, bei welchem mindestens Dreiviertel der ordentlichen Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sind, durch ihre Delegierten vertreten sind und Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- (2) Vom außerordentlichen Landestag, der die Auflösung der SPORTUNION Steiermark beschließen soll, ist auf jeden Fall der Bundesvorstand der SPORTUNION Österreich rechtzeitig zu verständigen.
- (3) Der außerordentliche Landestag beschließt auch die Verwendung des Verbandsvermögens, wobei das Vermögen auf jeden Fall wieder gemeinnützigen und körpersportfördernden Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO und unter Berücksichtigung der gemäß § 4a Abs 2 EstG begünstigten Zwecke zuzuführen ist.
- (4) Im Falle der behördlichen Auflösung des Verbandes gilt Punkt 19.3. sinngemäß unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften.
- (5) Punkt 19.3. gilt auch für den Fall, dass der begünstigte Verbandszweck wegfällt.

§ 21

Funktionsbezeichnungen

- (1) Die Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsspezifisch anzuwenden.

§ 22

Datenschutz

- (1) Die Mitgliedsvereine erklären sich mit der automatisationsunterstützten Verarbeitung der dem Verband bekanntgegebenen Daten innerhalb des Verbandes unter Bedachtnahme auf das Datenschutzgesetz einverstanden.
- (2) Die Mitgliedsvereine tragen dafür Sorge, die erforderlichen Rechtsgrundlagen (Einwilligung, allenfalls Mitgliedsvertrag, allenfalls Statuten, usw.) für die Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten ihrer Mitglieder (physische Personen) an die jeweiligen Landesverbände der SPORTUNION sowie an die SPORTUNION Österreich und an die jeweils einschlägigen, das Mitglied betreffenden Fachverbände für Zwecke der Informationsvermittlung über die Tätigkeit dieser Organisationen an das Mitglied sowie für die Sportausübung und Abwicklung von Sportbewerben herzustellen und beizubringen.